

‘Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter’.
E. P.

220. In seinen ‘Studien zur österreichischen Reichsgeschichte’ (Wien 1906) behandelt A. Fischel an erster Stelle das Thema: Mährens staatsrechtliches Verhältnis zum Deutschen Reiche und zu Böhmen im Mittelalter. Auf Grundlage quellenkritischer Untersuchung der einschlägigen Urkunden und chronistischen Nachrichten, die in vieler Hinsicht eine andere Deutung als bisher erfahren, versucht F. die dauernde rechtliche Abhängigkeit Mährens und Böhmens als Lehenfürstentümer von Deutschland bis gegen Ende des Mittelalters nach, sowie die Unabhängigkeit Mährens von Böhmen bis zum Jahre 1334 zu erweisen. Erst in diesem Jahre gerät Mähren in das Verhältnis eines Afterlehens von Böhmen, das aber im 15. Jh. wieder erlosch, so dass besonders gegen Ende des 15. Jh. seine Stellung als deutsches Reichsfürstentum neu auflebt und das Bewusstsein von der Sonderstaatlichkeit des Landes sich noch mehr vertiefte. In dem als Landesordnung anerkannten Rechtsbuch des mährischen Landeshauptmanns Ctibor von Cimbürg (verfasst um 1490) sieht F. den feierlichsten Ausdruck der ‘Unabhängigkeit der Markgrafschaft von jedem anderen Lande’.
B. B.

221. In seiner Abhandlung ‘Markgraf, Burggraf und Hochstift Meissen’ (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meissen VII, 161—255) gelangt E. Riehme nach eingehenden Erörterungen über die Bezirke des Landes, die Burgwarde und Aemter, von denen er jene zu den Supanien, diese zu den alten Slavengauen in Beziehung bringt, dahin, das Verhältnis von Markgraf und Burggraf zu einander in der Weise zu bestimmen, dass der Markgraf Burg- und Gerichtsherr war, neben ihm der Burggraf als militärischer und gerichtlicher Unterbeamter, als Leiter eines Bezirkes, stand. Ihre Aemter empfangen beide vom Könige, doch wurde der Burggraf vom Markgrafen in der Form der Belehnung ausgestattet und zwar mit einem Drittel der Gerichtseinkünfte aus dem für die unfreie slavische Bevölkerung bestimmten markgräflichen Provinzialgericht. Im Landding scheint der Burggraf, wenn auch nicht regelmässig, das Schultheissenamt bekleidet zu haben. Seit dem 14. Jh. haben die Markgrafen die burggräflichen Befugnisse mehr und mehr den völlig von ihnen abhängigen, ursprünglich rein als wirtschaftliche Beamte fungierenden Villici zugewiesen. Diese Gefährdung